

Zur Entstehung der nordwestdeutschen Höfeordnung

Herrsching am
Donnerstag, 11. September 2020



Die Unterschiede zur BGB-Erbfolge

nur eine natürliche Person kann Erbe sein

„Der Bauer hat nur ein Kind“ → an die Stelle des Hofes tritt im Verhältnis der Miterben zueinander der Hofeswert gemäß 12 HöfeO (1,5-facher Einheitswert)

der Ehegatte ist nicht in der ersten Erbordnung → Nutzverwaltung/Altenteil gem. 14 HöfeO

Kriterium der Wirtschaftsfähigkeit → Zweck Volksernährung ...

Die Übergabe steht dem Erbfall gleich, d.h. die weichenden Erben haben bereits zum Zeitpunkt der Übergabe Ausgleichsansprüche (und nicht erst ev. beim Tod des Erblassers schon auf 0 abgeschmolzene Pflichtteilergänzungsansprüche)

Der weichende Erbe eines 200 ha Ackerbaubetriebes in Schl.-Holst.

	Verkehrswert	Ertragswert Landgut	Hofeswert 1,5 x Einheitswert
Wohngebäude	200 TEUR	0	0 + fremdvermietete WE z.B. 40 TEUR
Wirtschaftsgebäude	100 TEUR	0	0
Maschinen	100 TEUR	0	0
Inventar (eine Ernte auf dem Halm, eine in der Scheune, eine auf der Bank)	300 TEUR	0	0
LF	200 ha x 35 TEUR/ha= 7 Mio. EUR	200 ha x 500 EUR/ha/a x 18 = 1,8 Mio. EUR	200 ha x 2.500 DM/ha/1,95583 x 1,5 = 383.469 EUR
gesamt	7,7 Mio. EUR	1,8 Mio. EUR	423.469 EUR

Umfeld: Die aktuelle Diskussion

68. Deutscher Juristentag 2010, Beschluß:

Die Gestaltung der Nachfolge in landwirtschaftliche Betriebe ist zu einem unübersichtlichen Sonderprivatrecht geworden. Die spezialgesetzlich eröffneten Singularsukzessionen in landwirtschaftliche Betriebe unter privilegierter Miterbenabfindung sollten im Interesse der Gleichgerechtigkeit der Erbordnung aufgegeben werden. Auch für die Nachfolge in landwirtschaftliche Betriebe ist die Gleichordnung der Kinder als Regelfall der gesetzlichen Erbfolge zu verwirklichen. Die allenfalls in Extremfällen legitimierbare Durchsetzung agrarpolitischer Interessen an einer ungeteilten Hofzuweisung sollte bundeseinheitlich einem gerichtlichen Zuweisungsverfahren nach dem Vorbild von §§ 13ff. GrdstVG vorbehalten sein. Auch die Abfindungs- und Bewertungsprivilegien des Hoferben erscheinen heute in anderem Licht. Die Abfindung weichender Erben und Pflichtteilsberechtigter ist stärker am Leitbild der Gleichordnung der Kinder auszurichten. Bei der Abfindung von Pflichtteilsberechtigten (§ 2311 BGB) ist auf eine Gleichordnung mit der Pflichtteilslast von gewerblichen Nachfolgern zu achten. Ungleichbehandlungen verbender Vermögenseinheiten sollten im Interesse der Gleichgerechtigkeit der Erbrechtsordnung aufgegeben werden.

NOTRV

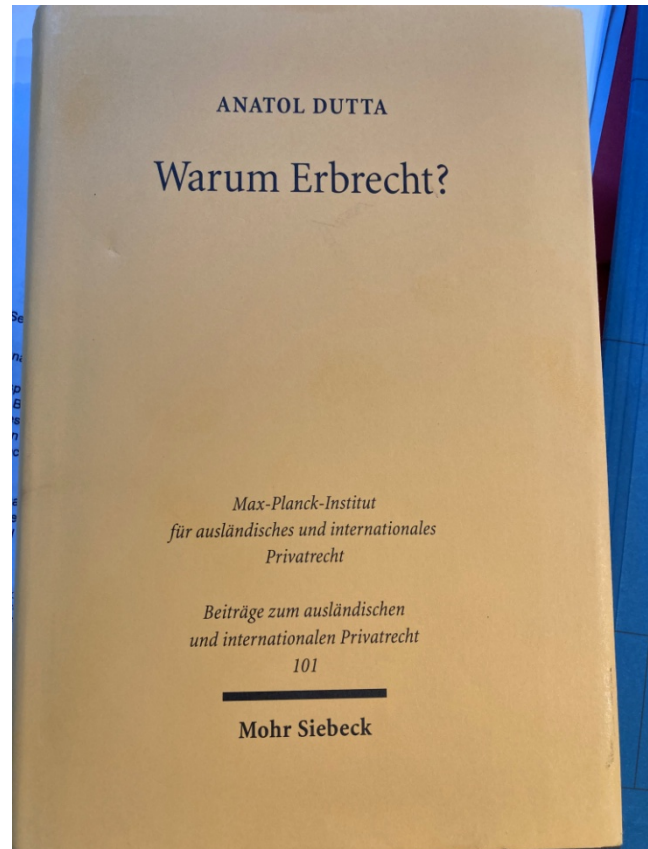



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

**9. Jahrestagung am 30. Oktober 2020
„Werte in Familienunternehmen“**

– Tagungsprogramm –

13.15 Uhr	Lunch Buffet (Rotunde)
14.30 Uhr	Inhaltskontrolle im Erbrecht Prof. Dr. <i>Anne Röthel</i> , Direktorin des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen
15.15 Uhr	Kaffeepause (Rotunde)



28.01.2021

Zur Entstehung der nordwestdeutschen
Höfeordnung

Im Würgegriff der toten Hand

Der deutsche Liberalismus sucht ein Projekt? Er sollte sich der Reform des Erbrechts annehmen und den Gedanken der Aufklärung durchsetzen, dass die Verstorbenen nicht über die Lebenden herrschen sollen. Von Jens Becker und Peter Ravert

Es bewegt alle in die Taten in die Richtung der Lebenden einzuweichen? Für Thomas Jefferson war die Antwort auf diese Frage eindeutig: „Über die Trübsal der früh entschienen die Heilige“ – mit diesem berühmten Dokument hat sich der spätere amerikanische Präsident identische Überlegungen vorangetrieben Generationen in die Selbstbestimmung der Eigentümergeinschaften.

Denn die „toten Hand“ übertrug Macht über das Eigentum der Lebenden erlangen kann, hängt mit dem Pflicht zusammen. Pflichten können durch die Erziehung von Tugend, Stifftungen oder die Förderung von Auktionsverfahren verbessert werden. In dieser Hinsicht ist die Pflicht ein wichtiger Bestandteil der Eigentümergeinschaft.

Somit ist die „toten Hand“ ein Grundgesetz, das die Aufgabe der Eigentümer in der nächsten Lage nach dem Tod zu erfüllen verlangt. Das Land war die jüdisch in „toten Hand“ vererbt worden, so war durch einen Privilegien gebunden und dadurch unveräußerlich. Die Eigentümer von Virginia unterlegte den Verkauft.

Privilegien, Titel und Substantive sind unveräußerliche Rechte der Eigentümer der Erbschaft in den Staaten und amerikanischen Staaten. Sie alle haben die Befugnis der freien Verfügung über das Eigentum durch die jüdisch genehmigte Generationen zu übertragen. Diese Rechte sind nicht im Zuge der bürgerlichen Revolutionen abgeschafft. Dennoch war dabei Nachfolge her. Verkauft wurden die Privilegien von 1776 mit der Verfassung der Verfassung 1787.

Die Liberalen als adäquaten und modernen Lebensform waren sich in ihrer Ablehnung von Privilegien der Eigentümer in den Willen liegend. Verkauft wurden die Privilegien der Eigentümer der Erbschaft in den Staaten und amerikanischen Staaten. Sie alle haben die Befugnis der freien Verfügung über das Eigentum durch die jüdisch genehmigte Generationen zu übertragen. Diese Rechte sind nicht im Zuge der bürgerlichen Revolutionen abgeschafft. Dennoch war dabei Nachfolge her. Verkauft wurden die Privilegien von 1776 mit der Verfassung der Verfassung 1787.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Denn sich bei den Privilegien in den nächsten Lage nach dem Tod zu erfüllen verlangt. Das Land war die jüdisch in „toten Hand“ vererbt worden, so war durch einen Privilegien gebunden und dadurch unveräußerlich. Die Eigentümer von Virginia unterlegte den Verkauft.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

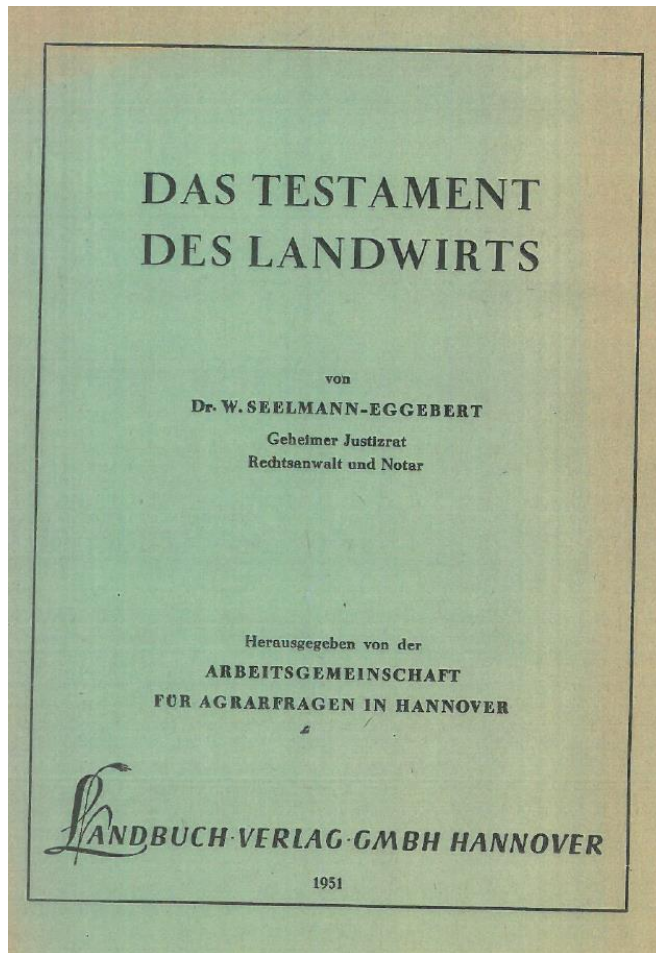
Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Das ist nicht nur ein Prinzip der Selbstbestimmung. Das Privilegienrecht gebunden Eigentümern war dem Marktpreis entzogen. Seine Unveräußerlichkeit hatte die Eigentümer über Generationen in ihrer wirtschaftlichen Freiheit zu erhalten und damit ihnen privilegierte Stellung zu ermöglichen. Dies nicht wünschenswert und nicht als Sicherheit im Gläubigerverhältnis werden konnte, war es notwendig auch nicht beständig. Damit ist die Privilegienhalter in die Hände der Kapitalisten, um Investitionen zur Verbesserung der Produktivität zu investieren zu ermöglichen.

Dynastische Perpetuierung



„Ich setze zum von allen in § 2136 BGB bezeichneten Beschränkungen und Verpflichtungen **befreiten Vorerben** ein meinen ältesten Sohn Hubertus und danach den jeweils ältesten Sohn der folgenden Generation.

Die Nacherbfolge soll so lange dauern, wie es das Gesetz zulässt, mindestens aber 30 Jahre nach dem Erbfall. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.“

Der Kampf um's BGB, Vor-/Nacherbfolge

Die Einsetzung eines Nacherben wird mit dem Ablauf von 30 Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist

2109 Abs. 1 S. 1

Aber Satz 2:

Wirksamkeit auch danach, wenn

bestimmtes Ereignis in Person des Vorerben oder des Nacherben

und Erleben des Erbfalls durch Nacherben

„Der Nacherbfall tritt ein beim Tod des Vorerben“

- Diese Gestaltung ist in tatsächlicher Hinsicht die Regel und Rechtsfolge 2106 Abs. 1, wenn nichts Abweichendes gestaltet
- Folge in der Praxis: Die 30-jährige Begrenzung läuft regelmäßig leer; begrenzend wirkt nur das Erfordernis „Leben beim Erbfall“

wirksam...

obwohl zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung „der jeweils älteste Sohn“ noch nicht gezeugt 2101

Im konkreten Fall:

† Erblasser 1961, einen Sohn, ein soeben gezeugter Enkel

† Sohn 1983, Enkel lebt, 4 Urenkel

30-Jahres-Begrenzung? 2109

Erster Nacherbfall (-) → 1962 – 1983 = 21 Jahre

Zweiter Nacherbfall (-) → 1983 – 2015 = 32 Jahre

aber: der Enkel hat den Erbfall (Tod des Erblassers) fiktiv erlebt 1923 Abs. 2 und nach Erbfall ist bestimmtes Ereignis in Person des Vorerben eingetreten.

Wenn der Enkel noch bis 2030 am Leben gehalten wird und der Urenkel 80 wird, freie Verfügung über den Nachlass erst wieder im Jahre 2110

→ Bindung über ca. 150 Jahre!

1900:	Familienfideikommisse bleiben unberührt Artikel 59 EGBGB
1919:	Die Fideikommisse sind aufzulösen Artikel 155 Abs. 2 S. 2 WRV
1938:	Erlöschen aller noch bestehenden Familienfideikommisse zum 1. Januar 1939 Fideikommissvermögen wird freies Eigentum des letzten Besitzers §§ 1 u. 2 FidErlG
2007:	Aufhebung FidErlG, trotzdem weitere Anwendung, Materie frei für Länder

Hausgesetz Brandenburg-Preußen

„Das Hausvermögen wird mit Wirkung vom 31. März 1923 aufgelöst ... Die sämtlichen Bestandteile des bisherigen Hausvermögens sind mit Wirkung vom 31. März 1923 ab nicht gebundenes Allodialvermögen desjenigen, der in diesem Zeitpunkt Hausgutsinhaber ist ...Nach (seinem) Tode ... fällt das bisherige Hausvermögen unter Ausschluss aller etwaiger Pflichtteilsrechte an denjenigen, der nach der bisherigen Folgeordnung in das Hausvermögen succediert sein würde, wenn dieses nicht aufgelöst worden wäre ... Nachfolgeberechtigt ... ist der Mannesstamm seiner Majestät des hochseligen Kaisers Friederich nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.“

BVerfG, Beschluß vom 22. März 2004 1 BVR 2248/01

Richtlinie zur Ebenbürtigkeitsfrage:

Mit Rücksicht darauf, dass die Auswahl unter den nach der Hausverfassung des königlichen Hauses ebenbürtigen Damen protestantischen Glaubens außerordentlich gering und ständig im Abnehmen ist, kann in Ausnahmefällen das Oberhaupt des Königlichen Hauses auf Vorschlag des Ausschusses eine Ehe für ebenbürtig erklären, auch wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

**Vielfalt in den deutschen Landschaften,
vgl. Kroeschell, Agrarrecht 1978, 147 – 155 (148):**

I. Hausgemeinschaft und Erbenfolge im frühen deutschen Recht

Es gibt bis heute keine überzeugende Erklärung dafür, weshalb in einigen deutschen Gegenden die Realteilung üblich ist, während in anderen der Brauch geschlossener Hofübergabe herrscht. Der Befund ist bekannt (10); am oberen und mittleren Rhein, an Mosel, Sieg und Lahn wie in der Wetterau herrscht Realteilung. Ein breiter Ausläufer reicht neckaraufwärts bis unter die Schwäbische Alb, ein anderer weit nach Mainfranken hinein und über Rhön und Thüringer Wald bis in die Harzgegend. Das übrige Gebiet hat Anerbensitte, wobei Schwarzwald und Odenwald wie Inseln im Realteilungsgebiet liegen. Realteilung ist aber auch an der Nordseeküste üblich, in den ostfriesischen Marschen, in Dithmarschen und Eiderstedt. Man hat dieses eigenartige Bild aus Klimaverhältnissen oder aus der bäuerlichen Psychologie, aus Stammesgrenzen und aus der fortschreitenden Industrialisierung erklären wollen (11). Offensichtlich ist aber keiner der Gründe geeignet, das gesamte Verbreitungsbild zu erklären, so daß das Problem noch heute ungelöst ist.

Soziale Funktionen des Besitzes

Mittelalter: Lehen, d.h. Unterscheidung zwischen Verfügungseigentum (der Herrschaft) und Nutzungseigentum (des Belehnten)

Die Herrschaft hatte ein Interesse an Kontinuität und Konzentration des Lehens in einer Hand → Verlässlichkeit des Zehnten

Der hohe Adel durfte sein Erbrecht selbst bestimmen, sog. Hausgesetze, verbreitet war die Primogenitur im männlichen Geschlecht

häufige tatsächliche und rechtliche Verbindung des großen Grundbesitzes mit politischen Funktionen

Fideikommiß: unteilbar, Versorgung aller Familienangehörigen, unveräußerlich, Patronatsrechte, Kultur- und Bildungspflichten, soziale Absicherung der „Mitarbeiter“

noch Geschichte

andererseits

in den Städten („Stadtluft macht frei“), den „Bauernrepubliken“ (so in den Dithmarschen genannt), den „entdeckten“ Erdteilen und allgemein ab der Französischen Revolution Erstarken eines liberalen Eigentums

1900 BGB

1919 WRV Art. 155 Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.

Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Forderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder eine Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.

1933 Reichserbhofgesetz

Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, Präambel:

Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:
Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 25. Februar 1947

Wiederinkraftsetzung des durch das Reichserbhofgesetz aufgehobenen Erbrechts

Grundeigentum, das gemäß diesem Gesetz seinen Charakter als Erbhof verliert oder in einer anderen Güterart besessen wurde (Fideikomnisse, Erbpachtgüter, Lehnbauerngüter, Renten- und Ansiedlungsgüter etc.) wird freies, den allgemeinen Gesetzen unterworfenes Grundeigentum

Grundstücksverkehrskontrolle: Eigentumsübertragung nur mit Genehmigung der zuständigen *deutschen* Behörden

Ermächtigung der einzelnen Zonenbefehlshaber zur Änderung des wiederhergestellten Rechts

Höfeordnung

Als Anlage B zur Verordnung der britischen Militärregierung Nr. 84 am 24. April 1947 in Kraft getreten – einheitliche Geltung innerhalb der britischen Besatzungszone.

wurde deshalb gemäß Art. 125 Ziffer 2 GG (Recht, das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abänderte) Bundesrecht

heute sog. partielles Bundesrecht, mehrere Änderungen

d.h. ist revisibel, der Landwirtschaftssenat des BGH erkennt dieses Bundesrecht letztinstanzlich, obwohl es nur in einigen Ländern gilt

Andere Anerbengesetze sind Landesrecht:

Badisches Gesetz, die geschlossenen Hofgüter betreffend v. 20 August 1898

Württembergisches Gesetz über das Anerbenrecht v. 14. Februar 1930

Gesetz über die Höfeordnung für das Land Brandenburg v. 19. Juni 2019

Bremisches Höfegesetz v. 18. Juli 1899

Hessische Landgüterordnung v. 1. Dezember 1947

Rheinland-Pfälzisches Landesgesetz über die Höfeordnung v. 18. April 1967

In den anderen Ländern: 2049, 3212 BGB, 13 ff. GrdstVG, sog. Realteilungsländer

Begriff des Hofes

- land- oder forstwirtschaftliche Besitzung
- im Gebiet der Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und (sic) Schleswig-Holstein
- mit zu ihrer Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle
- im Alleineigentum einer natürlichen Person (oder im gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten, sog. Ehegattenhof)
- mit einem Wirtschaftswert von mindestens 10.000 Euro

dann Hof mit Hoferbrecht → Verlust dieser Eigenschaft grds. nur durch Erklärung des Eigentümers

andere BuLä lediglich fakultatives HöfeR

Diese „Eintrittskarte“ entscheidet die landeskulturelle Prägung

Landwirtschaft

Begriff in der HöfeO nicht definiert; Rspr. & Lit.
beziehen sich auf § 1 Abs. 2 GrdstVG:

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die
Bodenbewirtschaftung und die mit der
Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um
pflanzliche oder **tierische** Erzeugnisse zu gewinnen,

besonders
der Ackerbau,
die Wiesen- und Weidewirtschaft,
der Erwerbsgartenbau,
der Erwerbsobstbau und der Weinbau
sowie die Fischerei in Binnengewässern.

Probleme: nur ähnliche Definitionen in § 585 Abs. 1
S. 2 BGB (2. Halbsatz dort nicht), § 201 BauGB (dort
nur die beispielhafte Aufzählung)

→ Einzelfallbetrachtung nötig:

Abgrenzung gegen Gewerbe einerseits & Hobby
andererseits

Nachlassspaltung beim sog. Doppelbetrieb, Hof beim
sog. gemischten oder Nebenbetrieb

Containerpflanzen?

Pensionspferdehaltung?

Catering?

Ferien auf dem Bauernhof?

Direktvermarktung?

Biogas vs. (Freiflächen-)PV vs. Windkraft

Quintessenz

Streitende Familienmitglieder überzeugen kann nur ein eng ausgelegter Hofbegriff, d.h. dem Sonderanerbebenrecht unterfällt nur, was zur Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung tatsächlich erforderlich ist.

Wirtschaftliche Wünsche, Quersubventionierungen verschiedener Betriebsbereiche etc. bleiben außer Betracht.